

§ 4 ZZV Gleichmäßige Ertragszuteilung für Anwartschaftsberechtigte

ZZV - Zusätzliche Zuweisung zur Schwankungsrückstellung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Das Ausmaß der zusätzlichen Zuweisung zur Schwankungsrückstellung hat die in der Vergangenheit erfolgten Ergebniszuteilungen zu berücksichtigen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at